



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Postmerkbuch für den Schulunterricht

Deutsches Reich / Reichspostministerium

Berlin, 1937

4. Höchstgewicht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76252](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76252)

muß dies stets geschehen. Das wird leider immer wieder versäumt. Die Absenderangabe ist aber unbedingt erforderlich, weil sonst die Post, wenn die Sendungen aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden können, zur Feststellung des Absenders die Sendungen amtlich öffnen muß. Sind die Absender auch dadurch nicht zu ermitteln, so müssen die Sendungen nach einer bestimmten Aufbewahrungsfrist vernichtet werden. Millionen solcher unanbringlichen Postsendungen fallen jährlich diesem Schicksal anheim. Die Absender glauben dann gewöhnlich, ihre Sendungen seien bei der Post verlorengegangen; dabei haben sie selbst der Post die Rückgabe unmöglich gemacht.



Öffnen nicht zustellbarer Briefe zur Ermittlung des Absenders oder Empfängers.

Die Absenderangabe soll auf der Rückseite (Muster 2) oder auf dem linken Drittel der Vorderseite der Briefumschläge usw. (Muster 1, 4 und 5) angebracht werden. Bei Postkarten soll sie in der linken oberen Ecke stehen (Muster 3).

4. Das **Höchstgewicht** beträgt im inneren deutschen Dienst für Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen 500 g, für Briefpäckchen 1 kg, Päckchen 2 kg, Blindenschriftsendungen 5 kg, Postgüter 7 kg und Pakete 20 kg.

5. Als **Höchst- und Mindestmaße** sind vorgeschrieben:

- a) für Postkarten und Drucksachen in Kartenform höchstens $14,8 \times 10,5$ cm und mindestens $10,5 \times 7,4$ cm;
- b) für andere Brieffsendungen, also Briefe, übrige Drucksachen, Warenproben, Päckchen usw., in rechteckiger Form höchstens: Länge, Breite und Höhe zusammen 90 cm, größte Länge jedoch nicht mehr als 60 cm, mindestens $10,5 \times 7,4$ cm;